KR-Nr. 307/2019

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE

von Astrid Furrer (FDP, Wädenswil), Ronald Alder (GLP Ottenbach) und Thomas Marthaler (SP Zürich)

betreffend Parteistellung der Sozialdienste in Strafverfahren

Das Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess vom 10. Mai 2010 (GOG, LS 211.1) ist im «3. Abschnitt: Strafverfahren» unter dem Titel «D. Parteien und andere Verfahrensbeteiligte» mit einem Absatz 2 zu ergänzen:

Marginalie «Parteirechte von anderen Behörden»

§ 154. Behörden und Amtsstellen, die in Wahrung der ihrem Schutz anvertrauten Interessen Strafanzeige erstattet haben, können gegen Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen Beschwerde erheben. (bisher, wird zu Abs. 1)

² (neu) Die Sozialhilfeorgane können in Strafverfahren, die ihre Interessen betreffen, die vollumfänglichen Parteirechte wahrnehmen.

Astrid Furrer Ronald Alder Thomas Marthaler

Begründung:

Mit Urteil 1B_158/2018 vom 11. Juli 2018 stellte das Bundesgericht fest, dass die Sozialhilfeorgane in Strafverfahren, zum Beispiel bei unrechtmässigen Sozialhilfebezügen, keine Parteistellung gemäss der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) haben. Eine Parteistellung ermöglicht nicht nur Rechtsmitteleinlegung, sondern auch Zugang zu Informationen. Ersteres ist für die Sozialhilfeorgane weniger wichtig: Sie äussern sich grundsätzlich nicht zur Höhe des Strafmasses und legen in der Regel auch kein Rechtsmittel gegen Strafentscheide ein.

Was aber wiegt: Mangels Parteistellung können die Sozialhilfeorgane ihrer gesetzlichen Pflicht nicht nachkommen und die Gesetze mangels Informationen nicht vollziehen. Sie können zwar die Entscheide aktiv einfordern (was insofern inpraktikabel ist, als sie nicht wissen, wann ein Verfahren abgeschlossen ist). Aber auch dann erhalten sie keine Kenntnis von beispielsweise zusätzlichen Bankkonten, weiteren Erwerbsquellen, etc. Das heisst, dass sie mangels Kenntnis des Sachverhalts zum Beispiel die Sozialhilfe nicht einstellen, eine Rückerstattung von zu Unrecht ausbezahlten Sozialhilfegeldern nicht verfügen oder die Unterstützungseinheit nicht neu definieren können.

Im Bereich des Sozialversicherungsrechts wurde auf Bundesebene eine Gesetzesgrundlage geschaffen. Den Versicherungsträgern wird künftig eine Parteistellung im Strafverfahren eingeräumt (Art. 79 Abs. 3 des revidierten Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, das voraussichtlich im September 2019 in Kraft tritt).

Im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe fehlt eine entsprechende Regelung. Das Bundesrecht sieht in Art. 104 Abs. 2 StPO jedoch die Möglichkeit vor, im kantonalen Recht explizit eine Parteistellung im Strafverfahren festzulegen.